

Informationsvorlage 01/2024/0093

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptamt	12.04.2024

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ortsrat Melle-Mitte	24.04.2024		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Antrag des Beirates für Menschen mit Behinderung

Der nachfolgende Sachverhalt wird den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Sach- und Rechtslage

Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat mit Schreiben vom 11.03.2024 einen Antrag auf Verkehrsberuhigung und Überquerungshilfe an der Oststr. 31 (Beschützende Werkstatt) an den Ortsrat gestellt (s. Anlage).

Nach § 4 der Satzung über die Bildung und die Tätigkeit des Behindertenbeirates der Stadt Melle hat der Behindertenbeirat die Möglichkeit, den Rat, die Ausschüsse und die Verwaltung der Stadt Melle in allen Fragen, die Menschen mit Behinderung betreffen und zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Melle gehören, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Ein Antragsrecht an den Ortsrat steht dem Beirat nicht zu. Der Antrag kann als Anregung gewertet werden. Der Antrag wurde darüber hinaus an die Verwaltung weitergegeben, die diesen als zulässigen Antrag wertet und hierüber nach rechtlicher Prüfung entscheidet. Die Zuständigkeit liegt als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG) bei der Hauptverwaltungsbeamtin.

Das zuständige Fachamt (Ordnungsamt) hat die Vorgehenseise zu diesen Anträgen beschrieben:

In der Eingabe wird von Überquerungshilfen gesprochen. Hier ist noch zu klären, was damit konkret gemeint ist. Eine Überquerungshilfe kann eine bauliche Anlage, also auch ein Fußgängerüberweg sein.

Zunächst wird eine verdeckte Geschwindigkeitsmessung veranlasst, um aktuelle Zahlen über die Anzahl der Fahrzeuge und deren Geschwindigkeiten zu ermitteln. Zeitgleich wird eine Aufstellung über die Unfallzahlen der letzten 5 Jahre bei der Polizeiinspektion Osnabrück angefordert. Der Fußgänger-Querverkehr muss durch eine Zählung vor Ort ermittelt werden.

Für die Anlage eines Fußgängerüberweges (FGÜ) findet die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) Anwendung. Örtliche und verkehrliche Voraussetzungen sind zu prüfen. Die Anordnung eines FGÜ setzt voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt und geforderte Verkehrsstärken vorliegen.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung kommt nur in Betracht, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutverletzung übersteigt (vgl. § 45 Abs. 9 StVO). Nach Auswertung der Geschwindigkeitsmessung, der Verkehrszählung sowie der Unfallzahlen kann erst beurteilt werden, ob eine solche Gefahrensituation vorliegt.

Bereits in 2016 lagen der Straßenverkehrsbehörde Anträge auf Anlage eines FGÜ sowie einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h vor der HHO Werkstatt vor. Diese Anträge wurden abgelehnt, da nicht die erforderlichen Voraussetzungen gegeben waren. Der Bescheid vom 01.07.2016 ist als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

Die Straßenverkehrsbehörde weist noch auf die Rechtslage des § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO hin. Diese Regelung ermöglicht eine innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern. Hierbei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung. Eine Prüfung einer konkreten Gefahrenlage ist hier aufgrund der Gesetzeslage nicht gefordert.

Werkstätten für Menschen mit Behinderung sind nicht in § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO genannt, so

dass eine Geschwindigkeitsreduzierung in unmittelbarer Nähe der Werkstätten nur bei Vorlage einer konkreten Gefahrenlage (s.o.) in Betracht kommt.

Strategisches Ziel

Wir sind eine soziale Stadt und pflegen ein solidarisches Miteinander

Handlungsschwerpunkt(e)

Zielgruppenspezifische Unterstützungsangebote definieren und umsetzen

Ergebnisse, Wirkung

(Was wollen wir erreichen?)

Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis

(Was müssen wir dafür tun?)

Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen

(Was müssen wir einsetzen?)